



ANORDNUNG ERSATZWahl EINES MITGLIEDES DES GEMEINDERATES SOWIE DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN FÜR DEN REST DER AMTSDAUER 2022 – 2026

Für den aus dem Gemeinderat austretenden Gemeindepräsidenten Peter Meier-Neves ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 zu wählen. Die Wahl wird gemäss Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Der **erste Wahlgang** findet am **Sonntag, 18. Mai 2025** statt.

Interessierte Personen können einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 48 ff. GPR). Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang hat (§23 GPR und Art. 4 Abs. 1 GO).

Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **26. Februar 2025**, 16.30 Uhr, beim Gemeinderat Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang eingereicht werden. Zur Wahrung der Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können in der Gemeindeverwaltung (Präsidiales, 1. Stock) bezogen oder unter www.ruemlang.ch heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Sofern die Behörde beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden kann, erfolgt der allfällige **zweite Wahlgang** am **Sonntag, 6. Juli 2025**.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis 28. Mai 2025, 16.30 Uhr, können beim Gemeinderat, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, Wahlvorschläge in Bezug auf einen möglichen 2. Wahlgang zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rümlang, 17. Januar 2025

Gemeinderat Rümlang